Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat in seinem elektronisch übermittelten Schreiben vom 7.10.2026 (Geschäftszahl: S91000/10-MilR/2026) den MILIZVERBAND ÖSTERREICH um seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001 und das Militärauszeichnungsgesetz 2002 geändert werden sollen (Wehrdienstreformgesetz - WDRG), um Stellungnahme ersucht. Des Weiteren liegt der Ministerialentwurf 142/ME (Wehrdienstreformgesetz) und der Ministerialentwurf 141/ME (Zivildienstgesetz) zur Stellungnahme im Österreichischen Parlament auf. Für diese Stellungnahme wurden zusätzlich die auf der Homepage des Österreichischen Parlaments veröffentlichten Dokumente (Stand 6.11.2026) zu den angeführten Ministerialentwürfen, dass Programm der amtierenden Bundesregierung sowie der Bericht der Wehrdienstkommission herangezogen.

Der MILIZVERBAND ÖSTERREICH ist der unabhängige und überparteiliche Interessensverband aller Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes des Österreichischen Bundesheeres. Wir wirken im Rahmen der 'Umfassenden Landesverteidigung' und deren verfassungsmäßigen Zielsetzungen.

Im Sinne der Interessen aller Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes des Österreichischen Bundesheeres wird prioritär zum Ministerialentwurf 142/ME (Wehrdienstreformgesetz) Stellung genommen, ergänzt um jene Punkte des Ministerialentwurfs 141/ME (Zivildienstgesetz) welche die Zielsetzungen der militärischen Landesverteidigung bzw. das Wehrdienstreformgesetz direkt oder indirekt entscheidend beeinflussen.

Dementsprechend übermittelt der MILIZVERBAND ÖSTERREICH (i.d.F. kurz „MVÖ) folgende

STELLUNGNAHME

zum Ministerialentwurf

Wehrdienstreformgesetz – WDRG (142/ME)

unter Einbeziehung des parallel in Begutachtung stehenden Ministerialentwurfs

Zivildienstgesetz, Änderung (141/ME)

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

I. KERNPUNKTE

1. Die Bundesverfassung normiert die Umfassende Landesverteidigung als Mittel zur Wahrung der äußeren Sicherheit der Republik Österreich. Das Österreichische Bundesheer als Mittel zur militärischen Landesverteidigung ist verfassungsmäßig nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten – darf also kein Berufsheer oder stehendes Heer von Wehrpflichtigen sein!

2. Die amtierende Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun“ zum Zweck der Verteidigungsfähigkeit unter „Stärkung der Miliz“ folgendes Ziel selbst gesetzt (S. 94):

> • Um die volle Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres möglichst rasch wiederherzustellen, wird, insbesondere was die personelle Befüllung der Miliz betrifft, im Hinblick auf den unabdingbaren Fähigkeitsaufbau in der militärischen Landesverteidigung eine Gruppe aus Expertinnen und Experten zur Erarbeitung von Alternativmodellen eingesetzt. Ebenso wird die verstärkte Übungstätigkeit sichergestellt.

REGIERUNGSZIEL ist die **möglichst rasche Wiederherstellung der vollen Einsatzbereitschaft des mobilgemachten Bundesheeres**, verbunden mit der **personellen Befüllung der Miliz**, im Hinblick auf den unabdingbaren **Fähigkeitsaufbau zur militärischen Landesverteidigung**.

Der MILIZVERBAND ÖSTERREICH begrüßt diese Zielsetzung ausdrücklich!

3. Die **Wehrdienstkommission** hat für die **vollständige Zielerreichung** 49 Empfehlungen ausgesprochen, 41 Anreizsysteme vorgeschlagen und aus mehreren auftragsgemäß entwickelten Möglichkeiten eine klare Modellempfehlung, neben zwei alternativen Modellempfehlungen, abgegeben.

4. Die nun vorliegenden Ministerialentwürfe nähern sich in Kernpunkten dem **Ergebnis der Wehrdienstkommission** an, weichen aber ebenso in Kernpunkten von diesem ab:

 + Das Milizsystem wird defacto wiederbelebt und die geforderten Mobilmachungsstärken können erreicht werden (Durchhaltefähigkeit).
 - Ein Monat weniger für Truppenausbildung, weil 9 statt 10 Monaten Wehrdienst-Gesamtdauer (Einsatz- und Reaktionsfähigkeit).
 - Der Zivildienst soll nicht gleichzeitig verlängert werden, was sich auf die verfügbare Rekrutierungsbasis des Bundesheeres bereits jetzt deutlich negativ auswirkt.

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe verfehlen insgesamt die Zielerreichung der Bundesregierung, können aber durch entsprechende Anpassungen in eine zielerreichende Ausgestaltung gebracht werden.

Dazu folgende Ausführungen im Detail:

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

II. EINLEITUNG

Das Bundes-Verfassungsgesetz legt fest, dass die Umfassende Landesverteidigung die Unabhängigkeit der Republik Österreich, deren Bundesgebiet, die Neutralität, die verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner nach außen schützen und verteidigen soll.

Das Bundes-Verfassungsgesetz legt weiters fest, dass die militärische Landesverteidigung – als ein Teilbereich der Umfassenden Landesverteidigung – die Aufgabe des **Österreichischen Bundesheeres** ist, welches wiederum nach den **Grundsätzen eines Milizsystems** einzurichten ist.

Damit das Österreichische Bundesheer im Bedarfsfall seinen verfassungsmäßigen Auftrag zur militärischen Landesverteidigung erfüllen kann, ist es mit entsprechender **Einsatzfähigkeit**, **Reaktionsfähigkeit** und **Durchhaltefähigkeit** auszustatten.

Qualität und Quantität sind die dazu relevanten Stellgrößen. Die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen sind dem Bundesheer durch den Gesetzgeber gemäß seinem verfassungsmäßigen Auftrag ausreichend bereitzustellen!

Die verfassungsrechtlich bedenkliche Praxis der vergangenen 20 Jahre, insbesondere seit der Aussetzung der allgemeinen Milizübungspflicht im Jahr 2006, höhlte das verfassungsmäßig gebotene Milizsystem sehr stark aus, und hat einen personellen Zustand des Österreichischen Bundesheeres herbeigeführt, der die Fähigkeiten zur militärischen Landesverteidigung stark einschränkte. So wäre heute im Falle einer Mobilmachung *danach* eine allfällige Einsatzvorbereitung von unvertretbaren zwei Monaten (mindestens!) notwendig!

Die amtierende Österreichische Bundesregierung hat diesen Zustand in ihrem eigenen Regierungsprogramm richtigerweise adressiert. Darin formulierte sie, neben der konsequenten Umsetzung des materiellen Aufbauplans 2032+ (**Das Zielbild 2032 spricht von der Verteidigungsfähigkeit!**) und der Gründung einer Bereitschaftstruppe (zur bundesweiten Erstreaktion), das Ziel der **möglichst raschen Wiederherstellung der vollen Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres**. Weiters wurde der **Fähigkeitsaufbau zur militärischen Landesverteidigung** als **unabdingbar** definiert.

Der MILIZVERBAND ÖSTERREICH begrüßt und unterstützt diese Zielsetzung ausdrücklich!

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN ZVR 1335300557
www.milizverband.at Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

Zur Zielerreichung hat die Bundesregierung eine Gruppe aus Expertinnen und Experten für die Erarbeitung und Vorlage von Alternativmodellen eingesetzt – die „**Wehrdienstkommission**“.
Diese legte am 20.1.2026 ihren finalen Bericht vor. Neben allgemeinen Empfehlungen, Anreizsystemen und Modellen sprach die Kommission eine klare **Modellempfehlung** aus:

8+2 Monate Wehrdienst und mindestens 12 Monate Wehrersatzdienst – ab 1.1.2027!

Dieses nach mehreren tausend Arbeitsstunden festgeschriebene Gesamtergebnis der gesellschaftlich sehr breit zusammengesetzten Wehrdienstkommission ist als qualitativ höchstwertig anzusprechen und wurde **nie in Zweifel gezogen**. Insbesondere war die Modellempfehlung geeignet, die von der Bundesregierung gefassten Ziele zur Umfassenden Landesverteidigung (also mit Wehrdienst zur militärischen – und mit Wehrersatzdienst zur zivilen Landesverteidigung) zu erreichen - dies mit dem geringstmöglich beurteilten Budgetaufwand!

Der MILIZVERBAND ÖSTERREICH begrüßte das Gesamtergebnis der Wehrdienstkommission ausdrücklich!

Das Gesamtergebnis wäre politisch rasch umsetzbar gewesen. Zum einen kostete die überraschende politische Diskussion seit der Präsentation des Kommissionsberichts bereits mehr als 10 Prozent der insgesamt verfügbaren Zeit bis 2032, um die angestrebte Verteidigungsfähigkeit des mobilgemachten Bundesheeres bis dahin wiederherzustellen. Zum anderen entschied sich, ebenfalls überraschend, die Bundesregierung gegen die Empfehlungen der Wehrdienstkommission: teilweise betreffend Wehrdienst bzw. gänzlich betreffend Wehrersatzdienst. Die vorgesehene **Wiedereinführung der Milizübungspflicht** wird vom MILIZVERBAND ÖSTERREICH **ausdrücklich begrüßt**, weil damit den verfassungsmäßig gebotenen Grundsätzen eines Milizsystems in diesem Aspekt Rechnung getragen - und somit eine langjährige Forderung erfüllt wird. Aber insgesamt zeigen die **vorliegenden Gesetzesentwürfe** mit dem Wehrpflichtmodell 6+1+2 samt Begleitmaßnahmen entscheidende Nachteile gegenüber den Empfehlungen der Wehrdienstkommission und ergeben eine **Verfehlung der von der Bundesregierung selbst (!) gesetzten Ziele, wenn diese Entwürfe unverändert in Gesetzeskraft erwachsen sollten.**

In Zusammenschau der vorliegenden Gesetzesentwürfe zur Wehrdienstreform (Wehrdienstreformgesetz – WDRG (142/ME) und Zivildienstreform (Zivildienstgesetz, Änderung (141/ME)), und unter Berücksichtigung der in den Monaten August 2026 bis Oktober 2026 bereits signifikant steigenden Tendenz zu „Zivildienstmeldungen“ muss davon ausgegangen werden, dass die **Erreichung des selbst gesetzten Regierungszieles „Einsatzbereitschaft ab 2032“ verfehlt wird, und die Wehrdienstreform als gescheitert zu betrachten ist!**

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN ZVR 1335300557
www.milizverband.at Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

Um die Gesetzesentwürfe (hinsichtlich **Einsatzfähigkeit**, **Reaktionsfähigkeit** und **Durchhaltefähigkeit** des Bundesheeres) **geeignet zur Erreichung der Regierungsziele** zu gestalten, übermittelt der MILIZVERBAND ÖSTERREICH folgende **Anmerkungen und Änderungsvorschläge**:

III. ANMERKUNGEN UND ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DEN GESETZESENTWÜRFEN

2. Zum WEHRGESETZ 2001

a. Zum **§ 10 (Dauer der Wehrpflicht)**:

- Die **Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung** der Wehrpflicht für Chargen und Wehrpflichtige ohne Chargengrad bis zum 65. Lebensjahr wird **begrüßt**.

b. Zum **§ 20** (**Grundwehrdienst**):

- In gegenständlichen Gesetzesentwürfen ist eine inhaltliche Änderung von § 20 nicht geplant.

- Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm klar angesprochen, dass die **personelle Befüllung** der Miliz besonders relevant für das gesetzte Ziel **der vollen Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres** ist.

- Entsprechend der Empfehlung Nr. 9 der Wehrdienstkommission wird eine Anhebung des **maximalen Antrittsalters** zum Grundwehrdienst bis zur **Vollendung des 40. Lebensjahres** des Wehrpflichtigen angeregt, um die verfügbare Rekrutierungsbasis zu erweitern (für die möglichst rasche personelle Befüllung und den nötigen Aufwuchs der Mobilmachungsstärke von 55.000 auf 75.000 Soldaten).

c. Zum **§ 20a** (**Grundwehrdienstbeauftragter**):

- Der Grundwehrdienstbeauftragte soll die Interessen der Grundwehrdiener wahren und fördern, an den Ausbildungsvorhaben im Grundwehrdienst mitwirken, sowie den Bundesminister für Landesverteidigung in diesen Fragen beraten können.

- Dies setzt zwingend Kenntnisse und Erfahrungen zum Grundwehrdienst, zur Ausbildung von Grundwehrdienern (einschließlich der Ausbildungsplanung), sowie Kenntnisse zum militärischen Dienstbetrieb und einhergehender Notwendigkeiten voraus.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

- Die in Absatz 2 angesprochenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen sind dahingehend zu präzisieren und um die Schranke einer zumindest **abgeschlossenen Ausbildung zum Zugskommandanten und auf dieser Ebene mehrfach wahrgenommenen Kommandantenverantwortung und Ausbildungstätigkeit** zu ergänzen. Weiters hat der Grundwehrdienstbeauftragte **Angehöriger oder ehemaliger Angehöriger des Präsenz- oder des Milizstandes** zu sein.

- Die in Absatz 4 vorgesehene **Berichtspflicht** sollte im Sinn der Empfehlung Nr. 47 der Wehrdienstkommission derart festgelegt werden, dass der Grundwehrdienstbeauftragte **jährlich** im Rahmen eines **eigenen Kapitels im Landesverteidigungsbericht** an den zuständigen Ausschuss des Nationalrates zu berichten hat. Dies entspricht verwaltungstechnischer Vereinfachung (Sparsamkeit) ohne Qualitätsverlust (Zweckmäßigkeit).

- Der Grundwehrdienstbeauftragte ist für den Grundwehrdienst zuständig, der Milizbeauftragte für die Zeit als Wehrpflichtiger des Milizstandes. Die **Zeit als Zeitsoldat** gemäß §23 fällt in keine der beiden Zuständigkeiten, und soll dem Grundwehrdienstbeauftragten zugeordnet werden.

d. Zum **§ 21 (Milizübungen)**:

- **Gesamtdauer der Milizübungen**: Die in Absatz 1 Ziffer 3 angeführte Dauer von 30 Tagen für *übrige Funktionen* widerspricht den in § 23 Absatz 3 angeführten 60 Tagen. Die Gesamtdauer der Milizübungen für **übrige Funktionen** sollte daher in § 21 Absatz 1 Ziffer 3 auf **60 Tage** geändert werden - unbenommen allfällig notwendiger Übergangsregelungen.

- **Mehrfache freiwillige Verpflichtung zu Milizübungen**: Wehrpflichtige sollten die Möglichkeit erhalten, ohne jede zahlenmäßige Beschränkung freiwillig Milizübungen weiter zu leisten - nicht wie bisher nur bis zum insgesamt dreifachen Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer. § 21 Absatz 1 vierter Satz könnte daher wie folgt lauten: *„Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung **mehrfach** geleistet werden.“*

- **Grundausbildung für Miliz-Kaderfunktionen**: Der Bericht der Wehrdienstkommission und die zu gegenständlichen Gesetzesentwürfen gehörende „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ sprechen den eklatant gewordenen Fehlbestand von mehreren tausend (!) Miliz-Kadersoldaten (Offiziere und Unteroffiziere) an. Der Fehlbestand ist der genannten verfassungsrechtlich bedenklichen Praxis und Nichtanwendung bestehender gesetzlicher Möglichkeiten in den vergangenen 20 Jahren zuzuschreiben.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN ZVR 1335300557
www.milizverband.at Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

Aufgrund des Fehlbestands an Führungskräften sind die untere taktische Ebene (Bataillon) und vor allem die gefechtstechnische Ebene (Trupp/Gruppe/Zug/Kompanie) sehr eingeschränkt führungsfähig. Das bedeutet, dass die **gesamte Einsatzorganisation zur militärischen Landesverteidigung nach vollständiger Mobilmachung derzeit nicht bzw. nur sehr eingeschränkt einsatzfähig ist!**
Dies ist die entscheidende Herausforderung der gesamten Wehrdienstreform.

Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm im Klartext festgehalten, dass die personelle Befüllung der Miliz besonders relevant ist für das gesetzte Ziel der vollen Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres.

Der MILIZVERVBAND ÖSTERREICH spricht sich klar dafür aus, dass zur Gewinnung von Miliz-Kadersoldaten vorrangig das **Prinzip der Freiwilligkeit** zu bemühen ist. Dementsprechend sind möglichst viele der **41 Anreizsysteme** der Wehrdienstkommission zu verankern.

Aufgrund des eklatanten Fehlbestandes und des in der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ angeführten Ausbildungsbedarfs von 2.600 Kaderanwärtern *pro Jahr* (!) kann realistisch betrachtet nicht mehr von ausreichenden Freiwilligenmeldungen ausgegangen werden, zumal mit steigender Mobilmachungsstärke (von derzeit 55.000 auf 75.000 Personen bis 2032) der Bedarf an Miliz-Kadersoldaten noch zunimmt. Deshalb ist ein **gesetzlicher Verpflichtungsauftrag** im Sinn einer **Back-Up-Lösung** zwingend vorzusehen.

Die vollständige Befüllung der Kaderfunktionen der Einsatzorganisation des mobil gemachten Bundesheeres ist entscheidende Bedingung für den Erfolg der Wehrdienstreform, um entsprechend der Zielsetzung der Bundesregierung **die volle Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres überhaupt wiederherstellen** zu können!

Demzufolge soll § 21 Absatz 3 erster Satz folgendermaßen angepasst werden: *„Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen **nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 gemeldet haben**, **sind** zur Leistung von Milizübungen **im Ausmaß der Gesamtdauern gemäß Absatz 1 entsprechend der für sie vorgesehenen Funktionen zu verpflichten**, sofern die notwendigen Funktionen **in der Einsatzorganisation** nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben.“*

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
ZVR 1335300557
www.milizverband.at
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

e. Zum **§ 23 (Wehrdienst als Zeitsoldat)**:

- Diese Norm soll das Modell 6+1+2 in zwei Linien zur Umsetzung bringen:

- § 23 Absatz 2 Ziffer 1 bezieht sich auf eine nicht näher definierte „**Eignung**“, mit welcher Wehrpflichtige für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen können, ohne aber festzulegen, wer diese „Eignung“ feststellt. Dies sollte in § 17 als **Aufgabe der Stellungskommission** festgelegt werden, um Missverständnissen vorzubeugen.

- Aus § 23 Absatz 2 Ziffer 1 mit Absatz 3 ergibt sich, dass die in der **Einsatzorganisation** benötigten Miliz-Funktionen grundlegend über die Laufbahn 6+1+2 herangebildet und folgend im Verbandsrahmen geübt werden sollen.

 § 23 Absatz 2 Ziffer 2 legt die Möglichkeit eines geblockten Wehrdienstes von 9 Monaten fest, der in Zusammenschau mit der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ zur Bedarfsdeckung an **Funktionssoldaten** und insbesondere der **Bereitschaftstruppe Inland** (zur Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit) dient. Es ist festzuhalten, dass der Begriff „Funktionssoldat“ weder gesetzlich noch nach seinem Beitrag zur angestrebten Verteidigungsfähigkeit normiert ist, was im Sinn der öffentlichen Debatte aus Gründen der Transparenz nachzuholen wäre.

 Zum anderen ist es widersprüchlich, Wehrpflichtige ohne Eignung zur Verwendung in der Einsatzorganisation (§ 23 Absatz 2 Ziffer 1) als „Durchdiener“ (§ 23 Absatz 2 Ziffer 2) in einer nicht näher definierten Bereitschaftstruppe zu verwenden, deren Aufgabe gerade die Erstreaktion im Einsatzfall zur militärischen Landesverteidigung sein sollte (zum Zweck der Reaktionsfähigkeit des Bundesheeres vor einer Mobilmachung). Durchdiener kann ja gem. § 23 Absatz 2 nur sein, wer keine Eignung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation hat.

 Weiters wird in der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ aus aktueller Einschätzung angegeben, dass der jährliche Bedarf 2.500 Durchdiener insbesondere für Funktionssoldaten sowie 1.300 Durchdiener für die Bereitschaftstruppe Inland beträgt. In Summe 3.800 Personen bzw. rund 25 Prozent der (mit 15.500 angegebenen) jahresdurchschnittlichen Grundwehrdiener.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

Das Bundes-Verfassungsgesetz legt fest, dass das Österreichische Bundesheer nach den **Grundsätzen eines Milizsystems** einzurichten ist. Das Milizsystem wird über § 23 Absatz 2 Z 1 abgebildet, dessen verfassungsmäßig gebotene klare Priorität gegenüber § 23 Absatz 2 Z 2 („Durchdienen“) wird mit vorliegendem Gesetzestext aber **nicht unmissverständlich festgelegt**.

Natürlich müssen militärische Planungen auf sich ändernde äußere Rahmenbedingungen zweckdienlich reagieren können. Die nötige **Flexibilität** kann mit einem gesetzlich normierten Spielraum für den Bedarf an „Durchdienern“ gewahrt werden.
Die Wehrdienstkommission hat in ihrer Empfehlung Nr. 12 den Aufbau einer **20%-Personalreserve** für das mobilmachungspflichtige Personal der Einsatzorganisation empfohlen, um im „Gesamtsystem“ größtmögliche Flexibilität herzustellen.

Dementsprechend wäre z.B. in § 23 die prioritäre Befüllung der Einsatzorganisation sowie der Personalreserve anzufügen (siehe § 23 Absatz 2 Z 1), um den Grundsätzen eines Milizsystems genügte zu tun: *„Die Form des Wehrdienstes gem. § 23 Absatz 2 Z 2 hat, in Jahren in denen die Einsatzorganisation einschließlich deren 20-prozentiger Personalreserve nicht vollständig befüllt ist, maximal 35% eines Einberufungsjahrganges zu umfassen.“*

Darüber hinaus wäre die Regelung des § 23 Absatz 3 in den passenden § 21 zu transferieren. In diesem werden Milizübungen angesprochen, Wehrpflichtige des Milizstandes sind keine Zeitsoldaten.

- In gegenständlichem Entwurf wird in § 23 Absatz 2 letzter Satz festgelegt, dass Wehrpflichtige **spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes zu benachrichtigen sind, ob sie persönlich für sieben Monate und zukünftigen 60 Tagen Milizübungen in Anspruch genommen werden, oder ob sie neun Monate „durchdienen“ werden**.

 Dieser Zeitpunkt ist aus Sicht des Wehrpflichtigen, seines allfälligen Arbeitgebers und seiner Familie **unzumutbar**, weil damit viel zu spät (schlechtesten falls vier Monate vor dem „entscheidenden“ Zeitpunkt) berufliche und private Planungssicherheit entsteht. Über die Dauer des Wehrdienstes ist der Wehrpflichtige **spätestens mit Zustellung des Einberufungsbefehls zum Grundwehrdienst** zu benachrichtigen.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

- In gegenständlichem Entwurf wird in § 23 Absatz 4 Ziffer 1 festgelegt, dass Wehrpflichtige **spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes über den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer erstmaligen Heranziehung zu Milizübungen zu informieren sind.**

 Die Wehrdienstkommission hat in ihrer Empfehlung Nr. 3 einen vierjährigen **Planungshorizont** angeregt, dem die Bundesregierung im Ministerratsvortrag 65/15 vom 07.10.2026 auch gefolgt ist. Dementsprechend wäre **spätestens mit Zustellung des Einberufungsbefehls zum Grundwehrdienst** zu informieren.

- In gegenständlichem Entwurf wird in § 23 Absatz 4 Ziffer 2 festgelegt, dass ein Wehrpflichtiger **frühestens 12 Monate nach vollständiger Leistung des Grundwehrdienstes zu Milizübungen** herangezogen werden kann.
 In der übermittelten „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ wird ausgeführt, dass Milizübungen (also Waffenübungen der Einsatzverbände) geplanterweise alle zwei Jahre stattfinden sollen.
 Somit ergäbe sich, dass ca. 50 Prozent aller Wehrpflichtigen frühestens zwei oder drei Jahre nach dem Grundwehrdienst ihren Einsatzverband in der Einsatzorganisation (und somit ihre Kameraden in der zu bildenden „Kampfgemeinschaft“) kennenlernen. Vor dem ersten gemeinsamen Üben kann nicht angenommen werden, dass ein neuer Milizsoldat fest in seine Kampfgemeinschaft der gefechtstechnischen Ebene (Trupp/Gruppe/Zug) integriert ist. Durch diese Zeitverzögerung würden also rund 50 Prozent der Einberufungsjahrgänge nach § 23 Absatz 2 Z 1 (=Miliz) aus 2029, 2030 und 2031 keinen relevanten Beitrag zur Einsatzbereitschaft ihres Verbandes bis 2032 leisten können. Diese verminderte Einsatzbereitschaft der Verbände ergibt wiederum einen längeren **Einsatzvorbereitungsbedarf nach Mobilmachung**. Dies setzt die Reaktionsfähigkeit herab und **widerspricht der Zielsetzung der Bundesregierung** (volle Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres 2032).

 Gemäß der Regelung des § 23 Absatz 4 Z 2 wären ebenso Milizübungen zur Ausbildung von Miliz-Kaderfunktionen im angeführten Zeitraum nicht möglich, was sich unter Verweis auf obige Ausführungen zu § 21, dritter Spiegelstrich „Grundausbildung für Miliz-Kaderfunktionen“, eigentlich ausschließt, weil die Ausbildung von Miliz-Kaderfunktionen für das Ziel der möglichst rasch herzustellenden vollen Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres als höchst zeitkritisch anzusprechen ist!

 <u>Diese Bestimmung ist daher in dieser Form zu streichen!</u>

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

f. Zum **§ 32a** (**Milizbeauftragter**):

- Im gegenständlichen Gesetzesentwurf ist eine Änderung des § 32a nicht geplant. Nachdem die § 20a (Grundwehrdienstbeauftragter) und § 39a (Soldatinnenbeauftragte) ähnlich strukturiert sein sollen, empfehlen sich unter Beachtung unser oben und unten dazu angeführten Anmerkungen ebenso folgende Anpassungen:

- Der Milizbeauftragter soll die Interessen von den mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betrauten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen, die Wehrdienst geleistet haben, wahren und fördern, an den Planungsvorhaben betreffend die Angelegenheiten des Milizsystems mitwirken können, sowie den Bundesminister für Landesverteidigung in diesen Fragen beraten können.

- Dies setzt somit zwingend Kenntnisse und Erfahrungen zur Einsatzorganisation und dem Milizsystem selbst, Herausforderungen von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizfunktion im Spannungsdreiecks Milizsoldat–Arbeitgeber–Familie, sowie Kenntnisse zum militärischen Dienstbetrieb bzw. Planungsablauf der Zentralstelle und damit einhergehender Notwendigkeiten voraus.

- Die in § 32a Absatz 1 angesprochenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen sind somit zu präzisieren und um die Schranke einer zumindest **abgeschlossenen Ausbildung zum Einheitskommandanten, auf dieser Ebene mehrfach wahrgenommener Kommandantenverantwortung und Führungstätigkeit, sowie mehrfacher Beitragsleistung zu Vorhabens- und Planungstätigkeiten die Einsatzorganisation im Großen betreffend**, zu ergänzen. Weiters hat der Milizbeauftragte **Angehöriger oder ehemaliger Angehöriger des Milizstandes** zu sein.

- In einem neuen Absatz 4 wäre eine wie in § 20a bzw. § 39a geplante **Berichtspflicht** vorzusehen; diese sollte im Sinn der Empfehlung Nr. 47 der Wehrdienstkommission derart festgelegt werden, dass der Milizbeauftragte **jährlich** im Rahmen eines **eigenen Kapitels im Landesverteidigungsbericht** an den zuständigen Ausschuss des Nationalrates zu berichten hat.

g. Zum **§ 39a** (**Soldatinnenbeauftragte**):

- Die Soldatinnenbeauftragte soll die Interessen von Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistenden Frauen wahren und fördern, an den Ausbildungsvorhaben betreffend Soldatinnen

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

im Präsenz- oder Ausbildungsdienst mitwirken können, sowie den Bundesminister für Landesverteidigung in diesen Fragen beraten können.

- Dies setzt somit zwingend Kenntnisse und Erfahrungen zum Präsenz- und Ausbildungsdienst selbst, zu Ausbildungsvorhaben aller Art einschließlich der Ausbildungsplanung, sowie Kenntnisse zum militärischen Dienstbetrieb und damit einhergehender Notwendigkeiten voraus.

- Die in Absatz 2 angesprochenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen sind somit zu präzisieren und um die Schranke einer zumindest **abgeschlossenen Ausbildung zum Zugskommandanten und auf dieser Ebene mehrfach wahrgenommenen Kommandantenverantwortung und Ausbildungstätigkeit** zu ergänzen. Weiters hat die Soldatinnenbeauftragte **Angehörige oder ehemalige Angehörige des Präsenz- oder des Milizstandes** zu sein.

- Die in Absatz 4 vorgesehene **Berichtspflicht** sollte im Sinn der Empfehlung Nr. 47 der Wehrdienstkommission derart festgelegt werden, dass die Soldatinnenbeauftragte **jährlich** im Rahmen eines **eigenen Kapitels im Landesverteidigungsbericht** an den zuständigen Ausschuss des Nationalrates zu berichten hat. Dies dient ohne Qualitätsverlust (Zweckmäßigkeit) der verwaltungstechnischen Vereinfachung (Sparsamkeit).

h. Zum **§ 45** (**Dienstfreistellung**):

- Absatz 1a normiert, dass Wehrpflichtige im Grundwehrdienst (d.h. in den Monaten eins bis sechs) über das bestehende Maß möglicher Dienstfreistellungen hinaus, sieben Tage Dienstfreistellung erhalten sollen, die durch den Einheitskommandanten nach dienstlichen Erfordernissen ungeteilt für alle Wehrpflichtige im Grundwehrdienst derselben Einheit zu gewähren ist. **Praktisch bedeutet dies, dass die Ausbildungstätigkeit für alle Wehrpflichtigen im Grundwehrdienst derselben Einheit für eine Woche stillsteht**.

- Die Wehrdienstkommission hat nachvollziehbar ausgeführt, dass es zumindest volle sechs Monate Grundwehrdienst ohne längere Abwesenheiten benötigt, um einen **feldverwendungs- und überlebensfähigen Einzelsoldaten** auszubilden. Mangels vorgesehener Kompensationsmaßnahmen kann diese siebentägige Dienstfreistellung aktuell nicht ausgeglichen werden - bzw. können entfallene Ausbildungsinhalte **im Grundwehrdienst** selbst nicht nachgeholt werden, was nicht im Sinn des Einzelsoldaten ist.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

- Entfallene Ausbildungsinhalte könnten nur durch eine entsprechende Verlängerung des Grundwehrdienstes (in vorliegenden Gesetzesentwürfen nicht vorgesehen) oder durch eine längere Wochendienstzeit gemäß ADV oder durch eine "Verschiebung" in den Wehrdienst als Zeitsoldat – also in das siebte Monat (Truppenausbildung) - ausgeglichen werden.

- Die Wehrdienstkommission hat außerdem nachvollziehbar ausgeführt, dass zwei Monate **Truppenausbildung** benötigt werden, weil jedes Heer - auch das Bundesheer - keine Einzelsoldaten, sondern nur ganze Formationen zum Einsatz bringt.

 Insbesondere § 23 Absatz 2 Z 1 legt fest, dass für diese Truppenausbildung nur ein Monat (6+**1**+2) zu Verfügung stehen wird. An vorigen Spiegelstrich anknüpfend verringert die siebentägige Dienstfreistellung, wenn diese nun in der Zeit der Truppenausbildung gewährt wird oder Ausbildungen des Grundwehrdienstes nachgeholt werden sollen, die für eine Truppenausbildung verfügbare Zeit auf lediglich drei Wochen.

 Nur drei Wochen würden die Truppenausbildung aber so weit einschränken, dass jedenfalls auf Ebene der Brigaden überhaupt nicht - und auf Bataillonsebene nicht vollständig in Theorie und Praxis Truppenausbildung erfolgen könnte.

 Daraus folgt wiederum, dass die für einen Einsatz des mobil gemachten Bundesheeres notwendige **Einsatzvorbereitung** von derzeit mindestens zwei Monaten etwas, aber sicher **nicht** auf die von der Wehrdienstkommission ins Auge gefasste Zielmarke von nur wenigen Tagen **reduziert** werden kann.

- Um einen Ausgleich für die vorgesehene Dienstfreistellung sicherzustellen, ist die Bundesregierung aufgerufen, entsprechend Empfehlung Nr. 18 der Wehrdienstkommission **in den Allgemeinen Dienstvorschriften (ADV) die maximale Wochendienstzeit anzupassen:** zumindest +1,5 h/Wo von Monat eins bis sieben zur Kompensation der Dienstfreistellung, im besten Fall zur Sicherstellung einer vollständigen Truppenausbildung zumindest **+9 h/Wo von Monat eins bis sieben**)

 Dies entspricht ihrer eigenen Zielsetzung: die volle Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres (hier betreffend dessen **Reaktionsfähigkeit**) möglichst rasch wiederherzustellen.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

3. Zum HEERESDISZIPLINARGESETZ 2014

a. Zum **§ 42** (**Verfahren**):

- Die **Einschränkung** der Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts auf Grundwehrdiener und Zeitsoldaten erscheint ungerechtfertigt. Alle Wehrpflichtigen - auch Wehrpflichtige des Milizstandes - haben im Sinne eines glaubwürdigen Rechtsstaates ein Anrecht darauf, dass in ihren Fällen rasch entschieden wird. Diese Einschränkung ist daher **abzulehnen**!

4. Zum HEERESGEBÜHRENGESETZ 2001

a. Zum **§ 4a** (**Anerkennungsprämie**):

- Der MILIZVERBAND ÖSTERREICH **begrüßt** die mögliche Auszahlung einer **Anerkennungsprämie** im **Fall Freiwilliger Milizarbeit** ausdrücklich!

- Die Bemessung des Begriffs „in großem Umfang“ ist eindeutig zu definieren. Damit könnte die Anerkennungsprämie als **objektives Anreizsystem** fungieren, „mehr zu leisten, als es die Norm verlangt“, was insbesondere wiederum auf Miliz-Kadersoldaten wirken könnte.

b. Zum **§ 5** (**Grundvergütung und Kaderfunktionsprämie**):

- § 5 Absatz 1 sieht eine deutliche **Erhöhung der Grundvergütung von Grundwehrdienern und Zeitsoldaten** vor. Der MILIZVERBAND ÖSTERREICH begrüßt dies ausdrücklich!
 Diese Maßnahme stellt eine deutlich sichtbare Wertschätzung für jene Staatsbürger dar, die bereit sind, die Republik Österreich nötigenfalls mit der Waffe zu verteidigen.
 Diese Bereitschaft ist mit nichts anderem in unserer Gesellschaft vergleichbar!

- § 5 Absatz 2 sieht die Einführung einer **Kaderfunktionsprämie** vor. Wie zu § 21 oben ausgeführt, stellt die deutlich zu steigernde **Grundausbildung für Miliz-Kaderfunktionen die zentrale Anforderung an die Wehrdienstreform** dar. Um das Ziel der Bundesregierung „die volle Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres möglichst rasch wiederherzustellen“ überhaupt bis 2032 erreichen zu können, wird die Miliz-Kaderausbildung gemäß „Wirkungsorientierter Folgenabschätzung“ 2.600 Personen pro Jahr betreffen (müssen).

 Die persönlichen Anforderungen an diese Personen gehen wegen der Kommandantenverantwortung noch über das oben zu Absatz 1 beschriebene Ausmaß hinaus.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

Eine spürbare **zusätzliche Wertschätzung** ist dafür mehr als angebracht. Eine **Kaderfunktionsprämie** für die Zeit des Grundwehrdienstes bzw. als Zeitsoldat wird daher durch den MILIZVERBAND ÖSTERREICH **grundsätzlich begrüßt**, die vorgesehene defacto **Kürzung** gegenüber der bisherigen Summe aus Freiwilligenprämie und Kaderausbildungsprämien wird **klar abgelehnt**!

Unter Beachtung der zu § 21 oben angeregten Back-Up-Lösung soll die Kaderfunktionsprämie **all jenen** zugutekommen, die wegen ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, wobei Freiwilligenmeldungen wegen ihrer beabsichtigten Bevorzugung nochmals besser zu stellen sind.

§ 5 Absatz 2 sollte daher lauten: *„(2) Wehrpflichtigen, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, und*

1. sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder 2 WG 2001 gemeldet haben, oder

2. nach § 21 Abs. 3 WG 2001 zur Leistung von Milizübungen nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder 2 WG 2001 verpflichtet wurden,

gebührt während des Grundwehrdienstes und des Wehrdienstes als Zeitsoldat für jeden noch nicht vollendeten Kalendermonat ab Abgabe der Freiwilligenmeldung entsprechend Z 1, sofern diese in weiterer Folge angenommen wurde, ansonsten ab Mitteilung einer Verpflichtung entsprechend Z 2, bis zum Ende des Grundwehrdienstes und für die Zeit des Wehrdienstes als Zeitsoldat eine Kaderfunktionsprämie in der Höhe von 22,29 vH des Bezugsansatzes.“

Allfällig bestehende Prämien, die ein Interesse zur freiwilligen Meldung zu einer Miliz-Kaderlaufbahn sowie einen möglichst schnellen Abschluss der Ausbildung zu einer Miliz-Kaderfunktion fördern können, sollen davon unbeeinflusst in voller Höhe bestehen bleiben, wenn möglich (entsprechend der von der Wehrdienstkommission empfohlenen Anreizsysteme) ausgebaut werden!

c. Zum **§ 9b** (**Milizausbildungsvergütung**):

- Die Milizausbildungsvergütung ist derzeit für alle Personen, die Milizübungen leisten bzw. geleistet haben vorgesehen, soll aber entsprechend § 9b nun auf jene Personen beschränkt werden, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen verpflichtet haben.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

- Sie würde künftig nur mehr jene Personen betreffen, die sich freiwillig zu einer Miliz-Kaderlaufbahn gemeldet haben. Die zukünftige große Masse der „Miliz-Mannschaftssoldatinnen und -soldaten“ nach § 23 Abs. 2 Z 1 wäre nicht mehr anspruchsberechtigt.

- Dies ist weder im Sinn der Zielsetzung der Bundesregierung zur möglichst raschen Wiederherstellung der vollen Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres, dass zu seiner Erreichung eine möglichst hohe Zahl an Wehrpflichtigen des Milizstandes benötigt, noch im Sinn der Wehrdienstleistenden und ihrer allfälligen Arbeitgeber, weil es der insgesamten **Attraktivierung** des Wehrdienstes **zuwiderlaufen** würde!

- Der MILIZVERBAND ÖSTERREICH ist sich der diesbezüglichen budgetären Auswirkung (siehe dazu auch unten) im Vergleich zur übermittelten „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ völlig bewusst, empfiehlt aus oben angeführten Überlegungen heraus trotzdem die **Beibehaltung des jetzt gültigen § 9b**, sodass auch zukünftig die **Milizausbildungsvergütung allen Milizübungsleistenden** zugutekommen wird!

5. <u>um MILITÄRAUSZEICHNUNGSGESETZ 2002</u>

a. Zur Regelung der **Wehrdienstmedaillen**:

- Das Österreichische Bundesheer ist verfassungsmäßig nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Hier liegt das **Schwergewicht** und es fordert von den **Wehrpflichtigen des Milizstandes** (!) jahrelangen, wiederkehrenden, persönlichen Einsatz. Das ist nicht mit einem relativen raschen Abdienen von 3 Monaten als Zeitsoldat oder als Person im Ausbildungsdienst vergleichbar.

- Der Milizstand ergibt über die Jahre unter Umständen **individuelle Nachteile**, bringt aber zumindest Herausforderungen im Spannungsdreieck Milizsoldat–Arbeitgeber–Familie. Dabei erbringt der Milizstand eine Sicherheitsleistung zum Wohle des Gesamtstaates – das ist **auszeichnungswürdig**!

- Daher wird nachdrücklich angeregt, die **Verleihungspraxis** der Wehrdienstmedaillen **<u>unverändert</u> beizubehalten** (Silber nach 30 Tagen, Gold nach 60 Tagen – jeweils unter Berücksichtigung der „anrechenbaren“ Jahre, wie bisher).

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

6. ZUSÄTZLICHES ZUM WDRG

a. **Landesverteidigungsbericht**:

- Die Wehrdienstkommission hat in ihrer Empfehlung Nr. 47 angeregt, den Umsetzungsstand der den Wehrdienst betreffenden Maßnahmen im Wege des jährlichen Landesverteidigungsberichts vorzulegen.

- Es wird daher angeregt, den Landesverteidigungsbericht gesetzlich verpflichtend um die **Berichtspflicht folgender Punkte bezogen auf den Berichtszeitraum** (Vorjahr) zu ergänzen:

 - Aufteilungsverhältnis der Wehrpflichtigen entsprechend § 23 Abs 2 Z 1 zu § 23 Abs 2 Z 2;

 - Freiwilligenmeldungen, deren Annahmen und ergänzende Verpflichtungen gemäß § 21;

 - Besetzungsgrad der Einsatzorganisation gegliedert nach Chargen, Unteroffizieren und Offizieren;

 - Evaluierungsbericht zum erreichten Stand hinsichtlich der Mobilmachungsfähigkeit, Einsatzfähigkeit, Reaktionsfähigkeit und Durchhaltefähigkeit des Österreichischen Bundesheeres in qualitativer und quantitativer Hinsicht (SOLL/IST), einschließlich einer diesbezüglich fünfjährigen Vorschau samt allfällig bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen.

 - **Es wird daher angeregt, diesen Landesverteidigungsbericht gesetzlich verpflichtend als jährlich bis spätestens 30.6. vorlagepflichtig an den zuständigen Ausschuss des Nationalrates im Wehrgesetz festzulegen, wobei sicherheitsrelevante (klassifizierte) Informationen in einem nicht-öffentlichen Teil anzuführen sind.**

b. **Sonstiges**:

- Allfällig in oben angeführten Anmerkungen und Ergänzungsvorschlägen nicht direkt adressierte andere Gesetzesstellen bzw. -materien sind dementsprechend anzupassen bzw. zu harmonisieren.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

7. Zum ZIVILDIENSTGESETZ 1986

- Der MVÖ hält fest, dass der Wehrdienst (zum Zweck der militärischen Landesverteidigung) und der Zivildienst (wenn er der zivilen Landesverteidigung dient - Wehrersatzdienst) wesentliche Säulen der Umfassenden Landesverteidigung zur Wahrung der äußeren Sicherheit sind.

- **Ziel der allgemeinen Wehrpflicht** ist es, die Sicherheit Österreichs gegen äußere Bedrohungen zu bewahren. Zur Sicherstellung der Personalerfordernisse der militärischen Landesverteidigung verfügt die Republik Österreich über den Wehrdienst. Wer diesen aus Gewissensgründen verweigert, hat einen Wehrersatzdienst (Zivildienst) zu leisten und dient damit der Sicherstellung der Personalerfordernisse für die zivile Landesverteidigung. Dazu hat die Wehrdienstkommission Empfehlung Nr. 6 eine Reduzierung der Dienstleistungsgebiete auf jene, die primär der zivilen Landesverteidigung dienen, sowie eine Streichung der Freiwilligendienste (mit Ausnahme des Gedenkdienstes) ausgesprochen.
 Dieser klaren Empfehlung im Sinn der Verteidigungsfähigkeit der Republik Österreich wird in den vorliegenden Gesetzesentwürfen **nicht Rechnung getragen**!

- Mit Abschaffung der Zivildienstkommission (zur Glaubhaftmachung der Gewissensgründe) wurde der **Zivildienst** 1992 bis 1997 schrittweise verlängert, sodass dieser heute um **50 Prozent länger dauert als der Wehrdienst** - als Ausgleich für die dem Wehrdienst inert zu erduldenden persönlichen Widrigkeiten, und um die **personelle Balance** zwischen beiden Diensten entsprechend den personellen Bedarfen gewährleisten zu können. Dieses Verhältnis wurde auch zum Zeitpunkt der Wehrdienstverkürzung (Abschaffung der verpflichtenden Milizübungen mit 1.1.2006) durch entsprechende Verkürzung des Zivildienstes beibehalten.

- Dies war auch handlungsleitend für die **Wehrdienstkommission**. Diese sprach sich in ihrer Empfehlung Nr. 5 für eine Anhebung der Dauer des Zivildienstes um zumindest drei Monate, also auf zumindest zwölf Monate, sowie in ihrer Empfehlung Nr. 8 für einen Qualifikationserhalt zum Zweck der nachhaltigen Fähigkeit der Beitragsleistung zur zivilen Landesverteidigung aus.

- Nimmt man oben angeführtes 1:1,5-Verhältnis zwischen Wehrdienst und Zivildienst zur Wahrung der personellen Balance zwischen beiden Diensten heran, müsste demnach – ausgehend vom in gegenständlichen Gesetzesentwürfen für den Wehrdienst in Aussicht genommenen neun Monaten (6+1+2) - der Zivildienst zeitgleich auf 13,5 Monate verlängert werden.

- Es ist verständlich, dass ein Zivildienst länger als **zwölf Monate am Stück** einen zu starken Eingriff in die Lebensplanung eines Zivildienstleistenden bedeuten könnte. Von den

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

verbleibenden 1,5 Monaten sind gemäß geltendem Zivildienstgesetz 0,5 Monate als Freistellung („Urlaub“) abzuziehen. Der verbleibende Monat könnte im Sinn der Empfehlung Nr. 8 der Wehrdienstkommission zum Qualifikationserhalt bis zum 30. Lebensjahr in Form **wiederkehrender Zeitenfenster** geleistet werden, um die Fähigkeit zur Beitragsleistung zur zivilen Landesverteidigung aufrecht zu erhalten. Dies wäre durchschnittlich **rund eine Woche alle zwei Kalenderjahre**, vergleichbar mit dem Milizübungssystem!

- Für die **Stärkung der Umfassenden Landesverteidigung** - wie von der Bundesregierung in mehreren Punkten ihres Regierungsprogramms adressiert - würde eine allfällige Verlängerung des Zivildienstes auf 12+1,5 Monate den Empfehlungen der Wehrdienstkommission entsprechen und folgende Beiträge leisten:

 - Aufrechterhaltung der **personellen Balance** zwischen Wehrdienst und Zivildienst

 - Erhalt der Qualifikationen des Einzelnen zum Zweck der zivilen Landesverteidigung, ohne Einweisungs- und Vorbereitungszeit (**Reaktionsfähigkeit**).

- Die Beurteilung, ob die Änderungen des Zivildienstgesetzes ausreichend im Sinn der Reaktionsfähigkeit der zivilen Landesverteidigung sind, fällt nicht in die Aufgaben des MVÖ und wird den fachkundigen Zivildienstorganisationen bzw. der Zivildienstagentur überlassen.

- Die gesetzlichen Bedingungen zu einer *zumindest* zweijährigen Verzögerung der Zivildienstverlängerung auf **9+2 Monate** (einschließlich aller „abteiligen“ Submodelle der Dienstleistung) **verfehlen es völlig**, die nötige **personellen Balance** zwischen Wehrdienst und Zivildienst zu erhalten. Aktuelle Zunahmen der Zivildienstmeldungen weisen den damit eingeschlagenen Weg. Für 2026 rechnet das Bundesheer mit bis zu 3.000 *zusätzlichen* Zivildienstmeldungen. Setzt sich dies unverändert fort, ist leicht hochzurechnen, dass das Aufkommen an Zivildienstmeldungen in den Jahren 2027 und 2028 jeweils um rd. 4.800 Personen steigen - und das Aufkommen an Grundwehrdienern im entsprechenden Ausmaß sinken wird (bei einem durchschnittlichen Wehrdienstaufkommen von 15.500 Grundwehrdienern pro Jahr gemäß „Wirkungsorientierter Folgenabschätzung“).
 Ergebnis: die Formationen des Bundesheeres „rinnen“ aus. Die mit verfassungsmäßiger Wehrpflicht angestrebte Sicherstellung der Personalerfordernisse für die militärische Landesverteidigung nimmt um **-30 Prozent Grundwehrdiener** dramatisch ab!

- Diesen Personaleinbruch in 2027 und 2028 zieht das Bundesheer in der Einsatzorganisation bzw. im Milizstand jahrelang mit, weshalb auch weniger **weniger Freiwillige für Miliz-Kaderfunktionen** gewonnen werden können!

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
ZVR 1335300557
www.milizverband.at
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

- Dies hat zur Folge, die Teilziele der Bundesregierung zur **personellen Befüllung der Miliz** und zum **Fähigkeitsaufbau zur militärischen Landesverteidigung stark verzögert** werden; und das Hauptziel der **möglichst rasch wiederhergestellten vollen Einsatzbereitschaft des mobilgemachten Bundesheeres** 2032 mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht erreichbar** sein wird! Eine darüberhinausgehende **Einschränkung** der Fähigkeiten des Bundesheeres zur Leistung von (gegenüber der militärischen Landesverteidigung nachgereihten Aufgaben wie) **Assistenzeinsätzen** und **Katastropheneinsätzen** könnte in personeller Hinsicht ebenfalls eintreten!

Demzufolge wäre die **Wehrdienstreform** hinsichtlich des Zieles „Steigerung der Verteidigungsfähigkeit“ als **gescheitert** anzusehen!
Eine **parallele Verlängerung von Wehr- und Zivildienst** erscheint als **höchst geboten**!
Die Wehrdienstkommission hat dazu eine Verlängerung auf **zumindest 12 Monate** empfohlen!

IV. ZUSÄTZLICH HERZUSTELLENDE RAHMENBEDINGUNGEN

1. Die Wehrdienstreform muss mit **1.1.2027** in Kraft treten. Jede weitere Verzögerung durch politische Diskussion verlängert das Nicht-Handeln und kostet wertvolle Zeit für die Umsetzung. Zur **möglichst raschen Wiederherstellung der vollen Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres** zum Zweck der Verteidigungsfähigkeit 2032 verbleiben **ab 1.1.2027 höchstens 60 (!) Monate** bzw. zwei bis drei Milizübungen auf Verbandebene.

Die Republik Österreich hat keine Zeit mehr zu verlieren!

2. Die übermittelte „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ führt aus, dass **Milizübungen auf vollständiger Verbandebene alle zwei Jahre in der Dauer von zwölf Tagen** stattfinden sollen.

 - Dies wird durch den MVÖ ausdrücklich **begrüßt**.

 - Es wird aber die Sicherstellung angeregt, dass für die üblicherweise vorgestaffelt einzuberufenden **Miliz-Kadersoldaten** die Inanspruchnahme **nicht über zwei volle Arbeitswochen** hinausgehen sollte. Dies, um die Spannungen im Dreieck Milizsoldat–Arbeitgeber–Familie möglichst gering zu halten.

 - Auf den von der Wehrdienstkommission (Empfehlung Nr. 3) und von der Bundesregierung (Ministerratsbeschluss) angesprochenen **Vier-Jahres-Planungshorizont** sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

3. Der MVÖ regt an, die **Miliz-Kaderausbildung** in zeitlicher Hinsicht zu optimieren, um den nötigen Kaderauswuchs bis 2032 zu gewährleisten:

 - **Ausbildung der Miliz-Unteroffiziere binnen 9 Monaten zum Gruppenkommandanten** (MUOA-Zugsführer; Beförderung zum Wachtmeister nach Bewährungs-Truppenübung - ohne zuvor abzuleistender Ausbildungsblöcke).

 - **Ausbildung der Miliz-Offiziere binnen 12 Monaten (EF-Jahr!) zum Zugskommandanten** (MOA-Wachtmeister; Beförderung zum Fähnrich nach einer Bewährungs-Truppenübung - ohne zuvor abzuleistender Ausbildungsblöcke).

 - Die parallel dazu bereits bestehende Möglichkeit der modularen (Nachhol-)Laufbahn soll jedenfalls bestehen bleiben.

 - Auf die bereits angeführten Ausführungen zu § 45 über die Anpassung der in der ADV geregelten maximalen Wochendienstzeit sei auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

4. Wegen der Einführung des Dienstes als **Zeitsoldat** in direkter Verlängerung des Grundwehrdienstes ist darauf zu achten, dass für diesen Dienst als Zeitsoldat die gleichen Rahmenbedingungen an Schutzbestimmungen, insbesondere des **Kündigungs- und Arbeitsplatzschutzes,** gelten, wie für den Grundwehrdiener.

5. Die **Abschaffung von pensionsrechtlichen Nachteilen** von Milizsoldaten ist - auch entsprechend dem durch die Wehrdienstkommission empfohlenen Anreizsystem DM4 - unverzüglich umzusetzen! Das tatsächliche zivile Einkommen des Wehrpflichtigen des Milizstandes hat als Beitragsgrundlage zu dienen und somit dementsprechende Pensionsbeitragszahlungen auszulösen!

6. Die Verbesserung und **Digitalisierung der Servicierung von Milizsoldaten** ist - entsprechend der Wehrdienstkommissions-Empfehlung Nr. 32 und deren empfohlenen Anreizsystem AA1 - schnellstmöglich umzusetzen! Der Service-Bedarf wird mit der Steigerung der in der Einsatzorganisation übenden Milizsoldaten ab spätestens 01.01.2028 deutlich ansteigen.

7. Der Ministerratsvortrag 65/15 vom 07.10.2026 zur „Reform des Wehr- und Zivildienstes“ führt aus: *„Die Bedeckung wird seitens der zuständigen Ministerien mit den gemäß dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz und Bundesrahmenfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Mitteln ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt sichergestellt*“.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

- Die „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ zum WDRG führt aus, dass dessen Umsetzung signifikante budgetäre Mittel benötigen wird.

- Die vom MVÖ vorgebrachten Ergänzungsvorschläge, die von der Bundesregierung geplante Gehaltsanpassung für Berufsunteroffiziere, die längst überfällige Anerkennung der Berufsoffiziersausbildung samt damit verbundene Erhöhung deren Einstiegsgehälter, und Anreizsysteme für Milizkadersoldaten lösen einen zusätzlichen Mittelbedarf aus.

- Der MVÖ anerkennt ausdrücklich, dass das aktuell gültige Landesverteidigungsbudget das höchste in der Geschichte der Zweiten Republik ist, verweist aber auch auf die budgetären Ausführungen des letzten Landesverteidigungsberichts zur inhaltlichen und zeitlichen Umsetzung des (materiellen) Aufbauplans 2032+.

- Der MVÖ hält fest, dass die budgetäre Bedeckung der Wehrdienstreform (zum Zweck des personellen Aufwuchses) nicht zu Lasten des materiellen Aufwuchses des Aufbauplans 2032+ gehen darf. Die **vollständige Ausstattung UND die vollumfängliche Ausbildung** der Einsatzorganisation (Grundausbildung, Truppenausbildung, wiederkehrende Truppenübungen) **müssen budgetär gedeckt sein**.

Nur ausreichend und vollumfänglich ausgebildetes Personal, mit ausreichender und vollständig verfügbarer Ausrüstung erhöhen die Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres und führen zu einer Verteidigungsfähigkeit 2032.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

V. AUFRUF

Die Bundesverfassung der Republik Österreich und die internationale Sicherheitsentwicklung verlangen die unverzügliche Wiederherstellung der Fähigkeit zur Umfassenden Landesverteidigung.

Die Bundesregierung hat ein klares **ZIEL** gesetzt: **Die möglichst rasche Wiederherstellung der vollen Einsatzbereitschaft des mobilgemachten Bundesheeres**, verbunden mit der **personellen Befüllung der Miliz,** dies alles für den **unabdingbaren Fähigkeitsaufbau zur militärischen Landesverteidigung** und zur Herstellung der **Verteidigungsbereitschaft bis 2032.**

- Dieses Ziel hat **strategische Relevanz** für die ganze Republik Österreich!
- Die Zeit drängt – Österreich hat nurmehr rund **60 Monate Zeit** dieses Ziel zu erreichen!
- Der materielle Teil zur Zielerreichung wird durch den Aufbauplan 2032+ realisiert.
- Der personelle Teil der Zielerreichung soll durch die vorliegenden Ministerialentwürfe zur Reform des Wehrdienstes und des Zivildienstes sichergestellt werden.
- Der **Ministerialentwurf zur Reform des Wehrdienstes** kann dies nur leisten, wenn er um die in dieser Stellungnahme vorgebrachten **Änderungen und Ergänzungen** adaptiert wird!
- Der **Ministerialentwurf zur Reform des Zivildienstes** konterkariert in der vorliegenden Fassung die Zielerreichung in seinem Kernbereich, die **sofortige Verlängerung des Zivildienstes** erscheint als zwingend geboten!

Der MILIZVERBAND ÖSTERREICH ersucht die Bundesregierung dringend und nachdrücklich, die Ministerialentwürfe entsprechend dieser Stellungnahme anzupassen und ersucht alle im Parlament vertretenen Parteien um ihre Zustimmung, sodass die Reformen spätestens 1.1.2027 in Kraft und die Republik Österreich bis 2032 verteidigungsfähig werden kann!

Der MILIZVERBAND ÖSTERREICH steht als Interessensvertretung der Wehrpflichtigen im Miliz- und Reservestand des Österreichischen Bundesheeres zu allen angeführten Punkten für Rückfragen und unterstützende Diskussionen sehr gerne zur Verfügung und bietet seine Mitwirkung in allen weiteren Planungen und Umsetzungsmaßnahmen an – im Rahmen der Bundesverfassung, der militärischen Anforderungen des im Zielbild 2032 definierten Eigenanspruchs auf Verteidigungsfähigkeit, sowie unter Berücksichtigung des **Spannungsdreiecks Milizsoldat–Arbeitgeber–Familie**.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487

Mit freundlichen Grüßen

für den MILIZVERBAND ÖSTERREICH

Wien, 8.11.2026

Signiert von: Armin Richter
Datum: 08.11.2026 18:50:01
TRUST
Dieses Dokument ist digital signiert!
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.
Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf

Dipl.-Ing. Armin Richter, Oberst dhmtD
Präsident

Martin Stift, MBA, Vzlt
Vizepräsident

Signiert von: Christian Bayer
Datum: 08.11.2026 14:41:31
TRUST
Dieses Dokument ist digital signiert!
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.
Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf

Mag. (FH) Christian Bayer, OWm
Vizepräsident und Generalsekretär

Unterzeichner: Lukas Kasalo
Datum und Uhrzeit: 08.11.2026, 18:26 (GMT+01:00)
ID Austria
Dieses Dokument ist digital signiert
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("EIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at

Lukas Kasalo, LL.M., Hptm
Vizepräsident und Öffentlichkeitsarbeit

Ergeht an:

- Das Präsidium des Nationalrates
- Das Bundesministerium für Landesverteidigung
- Das Bundesministerium für Europa, Integration und Familie
- Alle Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates

MILIZVERBAND ÖSTERREICH - Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
Mariahilfer Straße 22/Stiege 4/1. Stock/TOP3, A- 1070 WIEN
www.milizverband.at
ZVR 1335300557
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, IBAN: AT76 3200 0000 1282 9487